



**Rasse-Hunde Zuchtverband**  
**Westdeutscher Rasse- und Gebrauchshunde Verband WRV e.V.**  
**Internationales Rassehunde Zuchtbuch**  
**Mitglied in der UCI e.V.**

Hauptgeschäftsstelle: Schillerstraße 29 - 51789 Lindlar  
Telefon: 02266/464356

---

## **Zuchtordnung**

Stand 01.02.2007

Der WRV ist ein Zusammenschluss von Züchtern, Haltern und Freunden des Rassehundes. Sein Ziel ist die Zucht von gesunden, leistungsfähigen Rassehunden, die dem Rassestandard entsprechen.

Die Zuchtbestimmung soll dazu dienen, dem Züchter, der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung, Festigung und Verbesserung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben.

Der WRV lehnt gewerbsmäßige Hundezucht ab.

Die Zuchtbestimmung soll dem grundsätzlich sein Zuchtvorhaben verantwortlichen Züchter einen Handlungsrahmen geben und die Betreuung des Züchters durch die für die Zucht verantwortlichen Vereinsorgane gewährleisten.

Daher sind sie verbindliche Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Es ist deshalb unerlässlich, dass jeder Paarung eine Kontaktaufnahme zwischen Züchter und Zuchtwart vorausgeht. Aus der guten Zusammenarbeit beider, verbunden mit Selbstkritik und Ehrlichkeit in Zuchtfragen, entstehen die Voraussetzungen zur Erreichung des Zuchtzieles.

Die Zuchtordnung ist ferner die Grundlage für eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit von Zuchtleiter, Richter, Zuchtwart und Züchter zur Förderung und stetiger Verbesserung der Rasse. Nur durch diese ständige enge lebendige Zusammenarbeit und das gemeinsame Bemühen kann dieses Ziel erreicht werden, keinesfalls aber durch gedankenlose Befolgung von festgesetzten Richtlinien.

### **1) Zuchtzulassung**

- a) Zur Zucht dürfen nur Rüden und Hündinnen mit Ahnentafeln anerkannter Verbände nach bestandener Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) verwendet werden.  
ZTP anderer Verbände werden anerkannt.
- b) Mindestalter für die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für Kleinrassen ab 15 Monaten für Großrassen ab 18 Monaten. Jeder Hund (ob Rüde oder Hündin) **muss** für die ZTP dreimal erfolgreich an Zuchtausstellungen teilgenommen haben. Kleinrassen brauchen keine HD Untersuchung. Großrassen (Hunde über 45 cm Widerrist) müssen mit 18 Monaten eine HD Röntgenuntersuchung mit Befund bei der ZTP vorlegen.  
Zuchtverwendung für Hündinnen jedoch erst ab der dritten Hitze, bzw. für Zwerg- und Kleinhündinnen ab 15, für Großhündinnen ab 18 Monaten.  
Bei Rüden gibt es keine zeitlichen Einschränkungen.  
Der Züchter sollte jedoch das Risiko beachten, das bei sehr jungen und sehr alten Rüden biologisch gegeben ist.
- c) Ende des Zuchtalters für Hündinnen mit Vollendung des 7. Lebensjahres.  
Eine Hündin darf nur ein Wurf im Jahr zugemutet werden. Nach erfolgreicher Belegung müssen, von Decktag zu Decktag gerechnet, mindestens 10 Monate vergangen sein.

- d) Als Züchter gilt der Eigentümer oder der Mieter zur Zeit der Belegung. Miethündinnen bedürfen vom Verband eine besondere Kontrolle bei der Zucht. Das Vermieten oder Mieten einer Hündin zur Zucht, muss vom Verband schriftlich genehmigt werden. Ein schriftlicher Mietvertrag ist der Zuchtbuchstelle vorzulegen.
- e) Zuchtausschließende Fehler sind im Standard des Rassehundes definiert. Bei allen Rassen über 45 cm ist zur Zuchttauglichkeit ein HD- Befund (Hüftdysplasie = Hüftgelenksversteifung) erforderlich. Rassehunde mit dem Vermerk HD-frei, HD-Verdacht und HD-Übergangsform dürfen uneingeschränkt zu Zucht verwendet werden. Rassehunde mit dem Vermerk HD- leicht dürfen nur mit HD-freien Tieren gepaart werden. Dies gilt für Hündinnen als auch für Rüden. Auch ein ED-Befund (Ellenbogengelenksdysplasie) mit dem Ergebnis ED-0 und OCD-Befund (Osteochondrosis dissecans) mit dem Ergebnis OCD-frei erforderlich. Alle Rassehunde bei denen HD-mittel oder HD-schwer festgestellt wurde, dürfen zu Zucht nicht verwendet werden.
- f) Der Verein strebt an, dass seine Züchter ihre zum Zuchteinsatz kommende Rassehunden frei von HD, PRA (Progressive-Retina-Atrophie = Netzhautlösung die zur Erblindung führt) und Kniescheibenluxation. Der Verein wird mit den zuständigen Veterinäreinrichtungen Regelungen zur Unterstützung dieser züchterischen Maßnahmen treffen.
- g) Es sollen alle geborenen Welpen eines Wurfes im Einklang mit dem Tierschutzgesetz aufgezogen werden. Vom Züchter wird erwartet, dass er eine Überforderung der Mutterhündin vermeidet. Bei großen Würfen über 6 Welpen, bei Großrassen über 8 Welpen, ist Ammenaufzucht oder frühzeitige und regelmäßige Zufütterung unerlässlich.

## 2) Deckrüdenliste

- a) Die Zuchtstelle führt eine Liste aller zuchtfähigen Rüden, die ordnungsgemäß zur Zucht zugelassen sind.
- b) Aufgrund der aus den Wurfeintragungen gesammelten Erkenntnisse wird periodisch eine Liste der Deckrüden erstellt, die sich nachweisbar als gute Vererber im Rahmen der gesteckten Zuchtziele erwiesen haben

## 3) Der Wurf

- a) Jeder geplante Wurf soll mit dem zuständigen Zuchtwart besprochen werden. Der Zuchtwart berät den Züchter bei der Wahl des Deckrüden, jedoch ist der Züchter frei in seiner Entscheidung, soweit die Zuchtbestimmungen des WRV befolgt werden. Das Risiko einer verfehlten Paarung trägt der Züchter.
- b) Der Deckakt ist unverzüglich mittels Deckschein der Zuchtbuchstelle zu Melden
- c) Der Züchter meldet den gefallenen Wurf innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart oder, falls der Züchter keine Gruppe mit Zuchtwart angehört, der Zuchtbuchstelle. Der Zuchtwart gibt die Meldung an die Zuchtbuchstelle weiter. Auch das Leerbleiben der Hündin oder tot geborene Welpen verpflichten den Züchter zu einer Meldung.
- d) Der Wurf ist vom Zuchtwart mit der sechsten Lebenswoche abzunehmen und auf Wunsch zu tätowieren. Ein Tierarzt chippt im bei sein des Zuchtwarts die Welpen, hierbei füllt der Zuchtwart den Wurfmeldeschein aus und trägt Chip- / Tätoviernummern ein. Die Zuchtbuchstelle schreibt nach seinen Angaben die Ahnentafeln aus. Die Angaben des Zuchtwartes zur Wurfbeurteilung dienen der Datensammlung und sind vor allem ein wichtiger Bestandteil für zukünftige Zuchtplanungen zur Verbesserung der Zucht.

- e) Der Züchter ist verpflichtet, seine Welpen vor Abgabe gegen die bekannten Infektionskrankheiten durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Welpen müssen rechtzeitig vor der Impfung entwurmt werden.
- f) Der Wurf darf nur vom Zuchtwart abgenommen werden.  
In Ausnahmefällen, mit vorheriger Absprache mit der Zuchtbuchstelle, darf der Tierarzt den Wurf abnehmen. Beim Verkauf der Welpen müssen die Impfpässe an die Käufer ausgehändigt werden; bei entsprechendem Alter der Welpen auch mit Eintrag der zweiten Impfung.

#### **4) Eintragungspflicht**

- a) Der Züchter ist verpflichtet, jeden Welpen, der die 6. Lebenswoche erreicht, durch den Zuchtwart abnehmen zu lassen und sämtliche totgeborenen oder vorzeitig eingegangenen Welpen anzugeben.

#### **5) Zwingername**

- a) Jeder Züchter ist berechtigt, einen Zwingername oder ein Präfix zu beantragen. Wenn er keinen Zwingerschutz beantragt, setzt die Zuchtbuchstelle den Züchternamen als Beinamen ein.
- b) Ein Zwingerschutz wird auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit erteilt!  
In diesem Verein wo der "Zwingername" geschützt ist darf er nur einmal vergeben sein. Ist das Mitglied nicht mehr in dem Verein so erlischt automatisch der Schutz des "Zwingername" und kann neu vergeben werden.

#### **6) Eintragung ins Zuchtbuch**

- a) Ahnentafeln werden von der Zuchtbuchstelle nach Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch ausgefertigt und an den Züchter gesandt.
- b) Jeder Hund wird mit seinem Ruf- und Zwingername ins Zuchtbuch eingetragen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter frei; der Name soll aber das Geschlecht des Hundes erkennen lassen.
- c) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Rufnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben; für die Würfe eines Zwingers in alphabetischer Reihenfolge.
- d) Zur Eintragung eines Wurfes benötigt die Zuchtbuchstelle folgende Unterlagen:
  - > Wurfmeldeschein im Original
  - > Deckschein im Original
  - > Ahnentafel der Hündin im Original
  - > Ahnentafelkopie des Rüden, mit ZTP- Eintrag
- e) Rassehunde aus Fremdverbänden können nach Überprüfung der Rassereinheit in das Zuchtbuch übernommen werden, wobei nur die nachprüfbaren Ahnen in der Ahnentafel bescheinigt werden. Die Ahnentafel des Fremdverbandes wird anerkannt. Bei Zuchtverwendung dieser Hunde erfolgt die Eintragung der Nachkommen sinngemäß.

## 7) Überwachung der Zucht

- a) Die Züchter sollten Zuchtwart und Zuchtleiter jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zugang zu allen gehaltenen Hunden gewähren.

## 8) Abgabe der Welpen

- a) Jeder verantwortungsvolle Züchter wird beim Verkauf seiner Welpen darauf achten, dass die Tiere in gute Hände kommen.
- b) Die Abgabe einzelner Welpen oder ganzer Würfe an Hundehändler ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Abgabe an Unternehmen oder Einrichtungen, die Hunde zu Versuchszwecke erwerben.
- c) Die Zuchtbuchstelle gibt Auskunft über zum Verkauf stehender Welpen.

## 9) Zwinger und Deckbuch

- a) Wer Hunde züchtet oder mit ihnen handelt, **muss** laut TierSchG ein Zwingerbuch führen. Folgende Angaben sind notwendig:
  - > Zu- und Abgänge von Zuchttieren
  - > Name, Alter, ZB-Nummer, ZTP der Deckrüden und dazugehörige Besitzeranschrift
  - > Decktag und Wurfstag
  - > Wurfstärke, Abgang von Jungtieren
  - > Anschriften der Welpenkäufer
- b) Das Zwingerbuch soll auf dem Laufenden gehalten und bei Zwingerbesichtigung auf Wunsch vorgelegt werden.

## 10) Kenntnisaustausch und Fortbildung

- a) Züchter und Zuchtwart sollen nie vergessen, dass eine gute Zucht nur dann gewährleistet ist, wenn alle Beteiligten anfallende Probleme ehrlich diskutieren, Fehler sich selbst und anderen zugeben und fair und sachlich versuchen, sie abzustellen. Jeder mit Zuchtangelegenheiten Befasste sollte sich in eigenem Interesse über Zuchtfortschritte und- Fehler im eigenen Verein und in den Verbänden des In- und Auslandes laufend informieren.

## 11) Der Zuchtleiter

- a) Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit seinen unterstellten Organen, dem Züchter jede nur erdenkliche Hilfe bei der Planung und beim Aufbau seiner Zucht zu geben. Hierzu hat er geeignete Unterlagen u.a. durch Auswertung der Wurfmeldungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen zu erstellen, die eine ständige Übersicht über die Zuchtentwicklung im Rahmen der kurz-, mittel- und langfristigen Zuchtziele geben. Der Zuchtleiter ist ferner zuständig für:
  - > Ausbildung der Zuchtwarte- und Anwärter
  - > Bestätigung und Einsatz der Zuchtwarte
  - > Weiterbildung der Zuchtwarte
  - > Entscheidung über Zuchtbucheintragungen

## **12) Der Zuchtwart**

- a) Der Zuchtwart wird von der Gruppe vorgeschlagen und vom Zuchtleiter im Amt bestätigt. Er ist zuständig für die Betreuung der Züchter seiner Gruppe gemäß den Zuchtbestimmungen. Er sorgt für die praktische Ausbildung der von ihm oder der Gruppe vorgeschlagenen Zuchtberater-Anwärter. Seine Tätigkeit kann enden durch Rücktritt, Abwahl durch die Gruppe mit zwei Drittel Mehrheit oder durch Rücknahme der Bestätigung.

## **13) Strafmaßnahmen**

- a) Züchter, die wissentlich oder grob fahrlässig gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen, werden je nach Schwere des Falles mit Verwarnung, Verweis, Eintragungssperre der Nachzucht oder Zuchtverbot für einzelne Hunde für Zeit oder Dauer belegt. Instanz ist das Vereinsgericht.